



Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Der Studiengang Hebamme primärqualifizierend ist an der Hochschule Landshut zulassungsbeschränkt. ²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 30 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien der §§ 3 ff. vergeben.

§ 3

Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der jeweils im Wintersemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich aus der Summe der Plätze, die jeweils im Rahmen der Kooperationsverträge nach § 21 Abs. 2 HebG, spätestens aber bis zu Beginn der Antrags-/ Anmeldefrist fixiert wurden.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber anhand der

Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung erstellt. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Reihung nicht statt.

- (2) ¹Die Hochschule übermittelt an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen je eine Rangliste in der dreifachen Größe der gesamt zu Verfügung stehenden Plätze. ²Hierbei berücksichtigt die Hochschule die bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber. ³Ergänzend zur Rangliste übermittelt die Hochschule auch die entsprechenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. ⁴Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 übermittelt die Hochschule an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen unter Berücksichtigung der bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber die Bewerbungsunterlagen und Nachweise.
- (3) Die Praxiseinrichtung prüft die Unterlagen und wählt der Reihung folgend Kandidatinnen und Kandidaten für Auswahlgespräche nach Art. 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHZG aus.
- (4) ¹Bis zum Ablauf der von der Hochschule vorgegebenen Frist melden die verantwortlichen Praxiseinrichtungen jene Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsvertrag bekommen sollen, an das Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule. ²Dabei sind sie verpflichtet eine Rangliste mit potenziellen Nachrückerinnen und Nachrückern im Ausmaß der jeweils dreifachen Platzanzahl je Kooperationspartner zu führen.

§ 5

Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die Hochschule erteilt den Rückmeldungen der Praxispartner folgend einen Zulassungsbescheid an jene Bewerberinnen und Bewerber, denen auch ein Ausbildungsvertrag angeboten wird. ²Der Zulassungsbescheid ergeht mit der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten der jeweiligen Standorte durchgeführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.